VERORDNUNG (EWG) Nr. 1791/87 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1677/87 über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4027/86 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1677/87 der Kommission (3) hat die Kabeljaufänge in Gewässern der ICES-Bereiche VII, außer VII a, VIII, IX und X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind, mit Wirkung vom 7. Juni 1987 verboten.

Ein Mitgliedstaat hat die der Kommission übermittelten Fangziffern korrigiert; aus diesen korrigierten Ziffern geht hervor, daß die Quote tatsächlich noch nicht ausgeschöpft ist; daher soll die Kabeljaufischerei in den ICES-Bereichen VII, außer VII a, VIII, IX und X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone) durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind, wieder zugelassen werden; die Verordnung (EWG) Nr. 1677/87 ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/87 der Kommission erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1987 in Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1987

Für die Kommission
António CARDOSO E CUNHA
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 157 vom 17. 6. 1987, S. 7.